

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Bebauungsplan Nr. 75 „Vörden Mitte“ Verfahren gem. § 13a BauGB – Februar/ März 2021)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>1. Landkreis Vechta (5.3.2021)</p> <p>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p><u>Raumordnung</u> An der südlichen Grenze des Geltungsbereichs befindet sich die Vördener Aue, welche im LROP 2017 linienförmige als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt ist. Es ist daher in der Begründung zu berücksichtigen, dass die Funktion der Vördener Aue als Biotopverbund nicht beeinträchtigt wird. Die Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung wird in der Begründung nicht ausreichend dargelegt.</p> <p><u>Städtebau</u> Im MI neben der Grundschule wird die GRZ von 0,4 auf 0,6 angehoben und die GFZ von 0,6 auf 1,2. Laut der Begründung soll das Maß der baulichen Nutzung jedoch aus dem Ursprungsbebauungsplan unverändert übernommen werden. Sofern das Maß der baulichen Nutzung nicht fehlerhaft übernommen wurde, sollte die Änderung in der Begründung erläutert werden.</p> <p>Im Bebauungsplan wird die Grenze zwischen dem Mischgebiet mit abweichender Bauweise und dem Mischgebiet mit geschlossener Bauweise verschoben. Aus der Begründung gehen die Gründe für die Änderung der Bauweise nicht hervor. Es stellt sich daher unter anderem die Frage weshalb nicht für den gesamten Bereich an der „Osnabrücker Straße“ eine abweichende Bauweise festgesetzt wird.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Von der angrenzenden Landesstraße L 78 wirken Lärmimmissionen auf das Plangebiet ein. Die Auswirkungen sollten im Rahmen eines Schallgutachtens untersucht werden. Gegebenenfalls sind Lärmpegelbereiche festzusetzen und entsprechende Festsetzungen im B-Plan zu den Außenwohnbereichen oder Außenbauteilen der Fassaden zu treffen.</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u> Zum Artenschutz sollte der folgende Hinweis aufgenommen werden: „Um die Verletzung und Tötung von Individuen sicher auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d.h. nicht vom 01. März bis zum 30. September).“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der südliche Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (BPL) Nr. 75 grenzt an die Parzelle der Vördener Aue. Hier war im Ursprungsplan (BPL Nr. 11 von 1980) ein Mischgebiet bis an die Gewässerparzelle festgesetzt. Der BPL Nr. 75 setzt hier nun einen Fuß- und Radweg fest, der gleichzeitig als Räumstreifen für das Gewässer genutzt werden kann.</p> <p>Insofern ist gegenüber der Ursprungsplanung keine wesentliche Beeinträchtigung der Vördener Aue zu erwarten und damit wird auch der Biotopverbund nicht weiter beeinträchtigt als das schon durch die Ursprungsplanung möglich gewesen wäre.</p> <p>Die GRZ wird im nebenstehend beschriebenen Bereich von 0,4 auf 0,6 erhöht. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Damit werden hier weiterhin die Vorgaben des § 17 BauNVO (Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung; MI = 0,6) eingehalten und eine wirtschaftlichere Ausnutzung der Baugrundstücke möglich. Damit wird auch der Zielsetzung der Gemeinde gefolgt, im „Innenbereich“ alle Möglichkeiten zur Mobilisierung von Bauflächen auszunutzen. Damit eine weitere Siedlungsentwicklung in den „Außenbereich“ möglichst minimiert werden kann. Bzgl. der nunmehr zulässigen Versiegelung ist anzuführen, dass bereits auf der Grundlage der Ursprungsplanung und der damals geltenden BauNVO eine nahezu 100% Überbauung der nicht überbaubaren Bereiche durch Nebenanlagen möglich gewesen ist. Auf der Grundlage der nunmehr geltenden BauNVO 1990 ist das im Plangebiet nicht mehr möglich, obwohl die GRZ erhöht worden ist.</p> <p>Der nebenstehenden Anregung wird gefolgt. Der Bebauungsplan wird entsprechend überarbeitet und an der „Osnabrücker Straße“, nördlich der „Schulstraße“, eine abweichende Bauweise festgesetzt.</p> <p>Im Geltungsbereich des BPL Nr. 75 wird, bis auf den Bereich „Haltestelle Schulbus“, die Art der baulichen Nutzung (Mischgebiet) gegenüber der Ursprungsplanung BPL Nr. 11 und BPL Nr. 11, 1. Änderung nicht verändert. Im Bereich der „Haltestelle Schulbus“ wird von einem Mischgebiet in eine Verkehrsfläche umgeplant, hier ist dann zukünftig keine schutzbedürftige Nutzung/ Wohnnutzung unmittelbar an der L 78 mehr vorgesehen.</p> <p>Insofern geht die Gemeinde hier davon aus, dass eine schalltechnische Beurteilung nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Bebauungsplan Nr. 75 „Vörden Mitte“ Verfahren gem. § 13a BauGB – Februar/ März 2021)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind unmittelbar vor dem Fällen von Bäumen, diese durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelniststätten zu überprüfen. Werden aktuell besetzte Vogelneuern/ Baumhöhlen oder Fledermäuse festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/ Protokoll nachzuweisen.</p> <p>Werden Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln beseitigt sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richtet sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.</p> <p>Zur Vermeidung erheblicher Störungen potentieller Quartiere ist auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen und auf Lichteinträge, die über das normale Maß der Beleuchtung der Verkehrswege und der auf den Betriebsgrundstücken vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen, zu verzichten. Die Beleuchtung sollte nur indirekt und mit „insekten-freundlichen“ Lampen erfolgen. Punktuelle Beleuchtungskonzentrationen sind zu vermeiden. Gebäude sollten nicht direkt angestrahlt werden."</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> Ich weise darauf hin, dass in der Begründung die Regelung des Oberflächenwasserabflusses konkret aufzuzeigen ist. Eine ungedrosselte Einleitung in ein Gewässer ohne vorherige Sedimentation ist nicht erlaubnisfähig. Für weitere befestigte Flächen sind Entwässerungskonzepte erforderlich, wie z.B. die Erweiterung der Grundschule. Das Baugebiet grenzt an das Gewässer „Vördener Aue“. Nach der Verbandssatzung ist die Errichtung von baulichen Anlagen oder auch Bepflanzung in einem Abstand von weniger als 10 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern II. Ordnung nicht zulässig.</p> <p><u>Planentwurf</u> Aus der Planzeichnung wird nicht ersichtlich, dass die „Kleine Hinterstraße“ als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt werden soll, da das dafür vorgesehene Planzeichen „V“ nicht in der Planzeichnung dargestellt wird.</p> <p>In der Planzeichenerklärung und der Begründung wird in Bezug auf die abweichende Bauweise auf die textliche Festsetzung Nr. 4 verwiesen. Die abweichende Bauweise wird allerdings in der textlichen Festsetzung Nr. 3 beschrieben.</p> <p>Es wird nicht erläutert, weshalb der Fuß- und Radweg als „F+R (Räumstreifen)“ beschrieben wird. Das Wort „Räumstreifen“ sollte näher erläutert werden oder entfallen.</p>	<p>Entsprechende Hinweise (ohne die Empfehlungen zur Beleuchtung) werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Auf die nebenstehenden Hinweise zur nächtlichen Beleuchtung wird verzichtet, da sich im Planbereich ortsbildprägende Gebäude (altes Rathaus, u.ä.) und Einzelbäume befinden, die aus Gründen der Stadtgestaltung auch abends bzw. nachts zumindest teilweise beleuchtet werden. Damit wird die Attraktivität der zentralen Ortslage auch in diesem Tageszeitraum gesteigert.</p> <p>Für das Plangebiet BPL Nr. 75 war der Oberflächenwasserabfluss schon auf der Grundlage der Ursprungsplanung (BPL Nr.11) geregelt. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Oberflächenentwässerung der Ortschaft Vörden ein Gesamtkonzept erarbeitet wird. Dort werden die erforderlichen Maßnahmen zur Regelung des Oberflächenwasserabflusses konkret aufgezeigt.</p> <p>Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Planzeichenerklärung wird entsprechend überarbeitet.</p> <p>Der „Räumstreifen“ dient der Gewässerunterhaltung des Gewässers „Vördener Aue“. Die Planzeichenerklärung wird entsprechend ergänzt.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Bebauungsplan Nr. 75 „Vörden Mitte“ Verfahren gem. § 13a BauGB – Februar/ März 2021)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>2. Oldenburgische IHK (12.3.2021)</p> <p>die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Plangebiet den tatsächlichen Nutzungsgegebenheiten anpassen. Konkret bezieht sich die Planung auf eine umgestaltete Bushaltestelle und die geplante Erweiterung einer Grundschule. Des Weiteren soll die zukünftige städtebauliche Entwicklung des westlichen Ortskerns Vördens geregelt werden und die seit 2010 andauernde Dorferneuerung fortgeführt werden. In diesem Zusammenhang werden differenzierte Nutzungsregelungen getroffen. Unter anderem sollen Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden.</p> <p>Wir haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, weisen jedoch auf Folgendes hin: Der Plangeber begründet den Ausschluss von Vergnügungsstätten damit, dass diese im Plangebiet angesichts der dort bestehenden Siedlungscharakteristik städtebaulich nicht zu integrieren seien und deshalb dort nicht angesiedelt werden sollen. Des Weiteren bezieht sich die Gemeinde auf die gesetzlichen Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) und das Niedersächsische Glücksspielgesetz (NGLüSpG) (vgl. Begründungen zum Bebauungsplan, S. 6f.). Wir können der Argumentation der Gemeinde folgen. Trotzdem weisen wir darauf hin, dass ein solches einzelfallbezogenes Vorgehen die Gefahr birgt, mit unzureichenden städtebaulichen Begründungen oder Ermessensfehlern rechtlich angreifbar zu sein. Wir regen deshalb an, ein Vergnügungsstättenkonzept für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zu erarbeiten. Ein solches Konzept dient, ähnlich wie ein "Einzelhandelskonzept", als Abwägungsgrundlage für eine bauleitplanerische Steuerung im Sinne des § 1 (6) Nr. 11 BauGB. Es bildet die Basis für einheitliche und transparente Entscheidungen und erhöht die Rechtssicherheit der Begründungen.</p> <p>Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsergebnisses.</p>	<p>Z.Z. sieht die Gemeinde keine Veranlassung zur Aufstellung eines „Vergnügungsstätten-Konzept“.</p> <p>Grundsätzliche Regelungen bestehen auf der Grundlage des Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) bzw. des Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG), (z.B. 100m Mindestabstände zwischen Spielhallen usw.).</p> <p>Die Gemeinde hat sich mit der Thematik von Vergnügungsstätten in der Ortschaft Vörden auseinandergesetzt. Danach sollten die im Zuge der Osnabrücker Straße vorgesehene (geplanten) und auch so entstandene Nutzungsmischung, insbesondere Einzelhandel, Dienstleistungen und Wohnen erhalten und gesichert werden. Konzept der Gemeinde ist es, hier mit dem Bebauungsplan Nr. 75 Vergnügungsstätten im nahezu gesamten Bereich auf der Westseite der Osnabrücker Straße auszuschließen. Auf der Ostseite werden Vergnügungsstätten durch den Bebauungsplan Nr. 61 weiträumig ausgeschlossen.</p> <p>Wobei in Teilen der Mischgebiete an der „Osnabrücker Straße“ (z.B. im Bereich des BPL Nr. 10) sowie für den Bereich südlich des BPL Nr. 61 (Bereich nach § 34 BauGB zu beurteilen, also auf Grund der nachbarlichen Prägung ebenfalls als Mischgebiet) kein Ausschluss von Vergnügungsstätten festgesetzt worden ist und damit ebensolche an diesen Standorten zulässig wären.</p> <p>Insofern sind Vergnügungsstätten nicht gänzlich im Ortskernbereich der Ortschaft Vörden ausgeschlossen. Damit trägt die Gemeinde dem Umstand Rechnung, dass auch in der Ortschaft Vörden, wenn auch nur hinsichtlich der Standortwahl eingeschränkt, durchaus die gemäß § 6 (2) Nr. 8 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten angesiedelt werden können. Die in der Ortschaft Vörden festgesetzten Mischgebiete entsprechen damit der Plangebietscharakteristik von gemischten Nutzungen.</p> <p>Bzgl. dem Ausschluss von Vergnügungsstätten im überwiegenden Teil entlang der Osnabrücker Straße im OT Vörden durch den Bebauungsplan Nr. 75 geht die Gemeinde nach dem allgemeinen städtebaulichen Erfahrungssatz davon aus, dass sich Vergnügungsstätten negativ auf die Umgebung auswirken können, indem sie den sogenannten „Trading-Down-Effekt“ auslösen.</p> <p>Dieser Effekt wird durch die „Sogwirkung“ von Vergnügungsstätten verursacht. Denn je mehr solcher Nutzungen in einem bestimmten Gebiet bereits vorhanden sind, desto eher werden weitere folgen. Durch das verstärkte Nachrücken von Vergnügungsstätten in freiwerdende Fachgeschäfte verliert aber ein Siedlungsbereich an Attraktivität mit der Folge weiterer Abwanderung von Einzelhandelsgeschäften und solcher Nutzungen, die sich eher unproblematisch mit einer Wohnnutzung vertragen. Hinzu kommt, dass häufig eine Konkurrenzsituation zwischen Betrieben mit typischerweise geringem Investitionsbedarf und vergleichsweise hoher Ertragsstärke sowie „normalen“ Gewerbebetrieben mit deutlich höherem Investitionsbedarf und geringerer Ertragsstärke entsteht. Dies führt tendenziell zu einer Erhöhung der Grundstücks- und Mietpreise und damit zu einer Verdrängung von Gewerbebranchen. Diese Entwicklung hat wiederum negative Auswirkungen auf die Qualität eines Siedlungsbereiches, so dass insgesamt eine schleichende Verschlechterung der Gebietsqualität stattfindet.</p> <p>Eine eben solche Entwicklung soll für das Ortszentrum und Haupteinkaufsstraße von Vörden vermieden werden. Deshalb werden hier (im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 75) Vergnügungsstätten ausgeschlossen.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Bebauungsplan Nr. 75 „Vörden Mitte“ Verfahren gem. § 13a BauGB – Februar/ März 2021)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>3. Deutsche Telekom, Osnabrück (8.2.2021)</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Arbeiten an den Hausanschlüssen der Telekom z. B. Veränderung des Hausanschlusses bei Sanierung des Gebäudes oder Abbau des Hausanschlusses bei Hausabss kann der Investor beim Bauherrenserservice unter der kostenlosen Rufnummer 0800 33 01903 beauftragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließung entsprechend beachtet.</p> <p>Entsprechende Hinweise sind bereits Bestandteil der Begründung.</p>
<p>4. Vodafone Kabel Deutschland (9.3.2021)</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 1.2.2021. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objekt-konkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben</p>	<p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung beachtet.</p>
<p>5. WESTNETZ Regionalzentrum Osnabrück (12.2.2021)</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 1.2.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplanentwurf hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der innogy Netze Deutschland GmbH durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn folgende Anmerkungen Berücksichtigung finden.</p> <p>Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u.a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich umfangreiche Elektroversorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o.g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der weiteren Erschließung des Plangebietes entsprechend beachtet.</p> <p>Die nebenstehend angesprochenen Versorgungseinrichtungen verlaufen in den öffentlichen Verkehrsflächen bzw. es handelt sich um Hausanschlussleitungen. Insofern ist eine nachrichtliche Darstellung in der Planzeichnung hier nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließung entsprechend beachtet.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Bebauungsplan Nr. 75 „Vörden Mitte“ Verfahren gem. § 13a BauGB – Februar/ März 2021)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Damme in Verbindung setzen. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p>Entsprechende Hinweise sind bereits Bestandteil der Begründung.</p>
<p>6. EWE Netz GmbH (15.2.2021)</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/ oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen wie z B Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten.</p> <p>Gleiches gilt auch für die Neuherstellung. z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/ Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigten den Leitungs- und Anlagenbestand führen.</p> <p>Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p>	<p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der weiteren Erschließung des Plangebietes entsprechend beachtet.</p> <p>Die nebenstehend angesprochenen Versorgungsanlagen verlaufen in den öffentlichen Verkehrsflächen bzw. es handelt sich um Hausanschlussleitungen. Insofern ist eine nachrichtliche Darstellung in der Planzeichnung hier nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.</p>

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Bebauungsplan Nr. 75 „Vörden Mitte“ Verfahren gem. § 13a BauGB – Februar/ März 2021)	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihre Ansprechpartnerin Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.</p>	Die Stellungnahme wird beachtet.
<p>7. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Hannover (10.3.2021)</p> <p><u>Baugrund</u> Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standortes sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.2.1987 Az 305.4 - 24 110/2). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrund-erkundungen / -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Erschließung des Plangebietes beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>8. Wasserverband Bersenbrück (11.3.2021)</p> <p>mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 75 „Vörden Mitte zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Der Wasserverband Bersenbrück ist seit dem 01.01.2021 im Bereich der Gemeinde Vörden für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne mit den im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plan-durchführung.</p> <p>Seitens des Wasserverbandes bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung Ich bitte Sie, mir nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes für meine Unterlagen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der weiteren Erschließung des Plangebietes entsprechend beachtet. Die nebenstehend angesprochenen Trinkwasserleitungen verlaufen in den öffentlichen Verkehrsflächen bzw. es handelt sich um Hausanschlussleitungen. Insofern ist eine nachrichtliche Darstellung in der Planzeichnung hier nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

